



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin


POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-
FAX +49 (0)30 18-

Poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 13.03.2021, hier eingegangen am 15.03.2021,
Meine Nachrichten vom 28.03.2021 und 31.03.2021,
Ihre Antworten vom 18.03.2021 und 02.04.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-772 IFG
Datum: Berlin,
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 13.03.2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„dienstlichen Kalender des Bundesministers Andreas Scheuer aus den Monaten April 2020 bis September 2020“.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag ist, gemäß Ihrer Mitteilung vom 18.03.2021, darauf gerichtet, *Kopien* des Kalenders von Herrn Bundesminister Scheuer aus den Monaten April 2020 bis September 2020 erhalten. Es handelt sich damit um einen zeitlich und inhaltlich umfassenden Antrag auf Zugang zu allen darin enthaltenen Kalenderinformationen über einen





Seite 2 von 4

Zeitraum von 26 Wochen.

Soweit der Terminkalender des Ministers dienstliche Termine enthält, mag der Anwendungsbereich des IFG zwar eröffnet sein. Einem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG stehen hier aber die Ausnahmetatbestände der § 3 Nummer 1 Buchstabe c IFG sowie des Schutzes des exekutiven Kernbereichs der Eigenverantwortung des Regierungshandelns entgegen.

a) § 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Das ist mit der Herausgabe des Terminkalenders der Fall. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit umfasst § 3 Nummer 1 Buchstabe c) IFG den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9). Dies schließt den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein (vgl. BVerwG, Urteil v. 15.3.2005 – 1 C 26/03 Rdnr. 17; Schoch, a.a.O., § 3 Rdnr. 33; Roth, in: Berger/Roth/Scheel, IFG, 2006, § 3 Rdnr. 38).

Durch die Herausgabe des Terminkalenders des Ministers über den Zeitraum eines halben Jahres würden Eintragungen im Terminkalender freigegeben, die auch Informationen über regelmäßige Aufenthaltsorte des Bundesministers sowie umfassende Daten zu Gewohnheiten und wiederkehrenden Terminen enthalten. Das kann nachteilige Auswirkungen auf den persönlichen Schutz des Bundesministers haben. Denn es ist nicht auszuschließen, dass, ggfs. zusammen mit weiteren Informationen, daraus Rückschlüsse auf aktuelle und künftige Bewegungen des Ministers möglich werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.3.2012 - OVG 12 B 27.11, ZD 2012, 581, beck-online). Die Kenntnis dieser Informationen könnte zur Erstellung eines Bewegungsprofils herangezogen werden und könnte ggf. auch eine Gefährdung für den Bundesminister mit sich bringen.

b) Schutz des exekutiven Kernbereichs der Eigenverantwortung des Regierungshandelns

Neben den im IFG aufgeführten Ausschlussgründen besteht für den Bereich des Regierungshandelns der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser exekutive Kernbereich schließt einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht aus-





Seite 3 von 4

forschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein (BVerfGE 67, 100, 139 – Flick-Untersuchungsausschuss). Dem Bundesverfassungsgericht zufolge gehört dazu unter anderem die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, a.a.O.). Da der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dient, erstreckt er sich vor allem auf laufende Verfahren. Selbst im Verhältnis zu parlamentarischen Untersuchungsausschüssen kann er aber auch abgeschlossene Vorgänge betreffen (BVerfGE 67, a. a. O.). Dem Bürger ist damit der Zugang zu diesem Kernbereich erst recht verschlossen (siehe hierzu die Gesetzesbegründung zum IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 12).

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dieser Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung auch den Terminkalender von Regierungsgliedern umfasst (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.12.2016, 3 L 99/15, Rn. 81ff., zitiert nach juris).

Durch Zugriff auf die Gesamtheit der dienstlichen Tätigkeiten des Bundesministers während eines Zeitraums von sechs Monaten würden politische Kontakte, parteipolitische Verbindungen sowie Kontakte zu bedeutsamen staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen dokumentiert (OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 81ff., zitiert nach juris). Sollte auch nur die Möglichkeit bestehen, dass diese Verbindungen – beispielsweise wie hier im Rahmen eines IFG-Antrages – offengelegt werden müssten, so kann dies dazu führen,

„dass sich Regierungsglieder [...] im Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich wie auch spiegelbildlich die jeweiligen (dienstlichen) Kontakte/Akteure nicht mehr vorbehaltlos bewegen, weil sie jederzeit damit rechnen müssen, dass die Häufigkeit und Dauer oder sogar das bloße Bestehen eines Kontaktes offenbart werden könnte. [...] Jede andere Sichtweise würde den Schutz der internen Willensbildung der Regierung und ihrer Mitglieder, mithin die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Regierung konterkarieren, da über die Einsichtnahme in Terminvereinbarungen [...] Teile des Entscheidungsprozesses offenbart würden.“ (OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O., Rn. 81ff., zitiert nach juris)

Für Ihr Zugangsbegehren bedeutet dies, dass alle Einträge im Terminkalender von Herrn Bundesminister Scheuer vom Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst und einem Informationszugang ent-





Seite 4 von 4

zogen sind.

II. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

III. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.